



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

**6.** November 2023  
Seite 1 von 5

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
224  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:  
Herr Blick  
Telefon 0211 5867-3148  
Telefax 0211 5867-3676  
juergen.blick@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Stellendelle G8/G9 und die Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung an Ersatzschulen“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses am 8. November 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Stellendelle G8/G9 und die Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung an Ersatzschulen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bericht den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Stellendelle G8/G9 und die Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung an Ersatzschulen“**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die fortschreitende G9-Umstellung bringt es mit sich, dass der Grundstellenbedarf an Lehrkräften eines Gymnasiums – konstant bleibende Schülerzahlen vorausgesetzt – mit Beginn des laufenden Schuljahres 2023/2024 geringfügig zurückgegangen ist, da nun die Klasse 10 wieder zur Sekundarstufe I zählt. Der hierdurch bedingte geringere Lehrerstellenbedarf resultiert im Wesentlichen aus den vergleichsweise kleineren Kursgrößen und dem höheren Differenzierungsbedarf in der gymnasialen Oberstufe im Vergleich zur Sekundarstufe I, was sich in den unterschiedlichen Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrkraft“ widerspiegelt (Gymnasium Sekundarstufe I: 19,87; Sekundarstufe II: 12,70). Für eine dreijährige Übergangszeit werden nur zwei statt bisher drei Jahrgänge der Sekundarstufe II an Gymnasien unterrichtet. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Lehrerstellenbedarf wieder ansteigen, wenn der erste G9-Jahrgang die Stufe 13 erreichen wird.

Als Reaktion auf diesen Sachverhalt werden aktuell im öffentlichen Schulkapitel im Vorgriff auf den zum Schuljahresbeginn 2026/2027 entstehenden höheren Bedarf Gymnasiallehrerinnen und -lehrer eingestellt, die das Land aber während der aktuellen Übergangsphase temporär zu einem großen Teil an Schulen anderer Schulformen mit Lehrermangel abordnet.

Zu den in der Berichtsbitte geäußerten Fragestellungen wird wie folgt Stellung genommen:

***Wie rechtfertigen Sie die Ungleichbehandlung der Gymnasien in freier Trägerschaft, die durch den Erlass entsteht?***

Die Gymnasien in freier Trägerschaft sind für uns eine wichtige Ergänzung im Schulsystem. Dennoch ist die Situation der Gymnasien in freier Trägerschaft nicht identisch mit der Situation der öffentlichen Schulen. Ersatzschulen haben immer einen Anspruch auf die Refinanzierung ihres

– im Wesentlichen von der Schülerzahl je Schulstufe (s.o.) abhängigen – aktuellen Stellenbedarfs.

Aufgrund dessen besteht an Gymnasien ab dem 1. August 2023 nun für eine dreijährige Übergangsphase ein geringerer im Wege der Ersatzschulfinanzierung bezuschungsfähiger Grundstellenbedarf.

Eine Verfahrensweise wie an öffentlichen Schulen, bei denen das Land als Dienstherr mit dem Instrumentarium der Abordnung Lehrkräfte temporär an Schulen anderer Schulformen unterrichten lässt, ist im Ersatzschulbereich mit seinen vielen unterschiedlichen, eigenständig die Personalhoheit innehabenden Schulträgern nur eingeschränkt umsetzbar.

Um aber auch private Gymnasien in der nun laufenden G9-Übergangsphase zu unterstützen stand und steht die Landesregierung mit den Ersatzschulträgern im engen Austausch. Die Landesregierung hat im Erlasswege die Refinanzierung von G9-bedingten Stellenüberhängen unter Anrechnung auf die Vertretungsmittel der Schule sowie in Ausnahmefällen auch darüber hinaus als Zusatzbeihilfe zugelassen. Der Runderlass *„Ersatzschulfinanzierung; Personalwirtschaftliche Maßnahmen wegen des G9-bedingten temporären Rückgangs des Grundstellenbedarfs an privaten Gymnasien in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026“* in seiner aktuellen Fassung vom 22. Juni 2023 zwingt also nicht die Träger privater Gymnasien zum Personalabbau, sondern schafft im Gegenteil Möglichkeiten, bei nun entstandenen Stellenüberhängen über den Grundstellenbedarf hinaus Stellenrefinanzierungen zu erhalten. Letzteres gilt auch für beabsichtigte Neueinstellungen, die hinsichtlich der Unterrichtsversorgung und zur Sicherung des curricular vorgeschriebenen Fachunterrichts zwingend erforderlich sind. Die Ersatzschulträger sind hierüber informiert und können sich im Bedarfsfall diesbezüglich an die für sie zuständige Bezirksregierung wenden.

***Wie will die Landesregierung den privaten Gymnasien ein angemessenes Personalmanagement ohne deutlich mehr bürokratischen Aufwand ermöglichen?***

Im Rahmen der verfassungsrechtlich gesicherten Privatschulfreiheit haben die Ersatzschulträger auch die Personalhoheit über das an Ersatzschulen beschäftigte Personal inne; dementsprechend obliegt ihnen allein das diesbezügliche Personalmanagement. Die Refinanzierung der Personalausgaben richtet sich nach dem auch für öffentliche Gymnasien vorgesehenen Grundstellenbedarf. Hierauf fußend wird die Bezuschussung des Lehrpersonals seit vielen Jahren in der bewährten Form ge-

währleistet. Für die Refinanzierung besonderer, über den Grundstellenbedarf hinausgehender Zusatzbedarfe ist die Führung zusätzlicher Nachweise auch im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel unabdingbar. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweispflichten trifft der o.g. Runderlass entsprechende Vorgaben.

***Wie soll eine chaotische Lage auf dem Lehrkräftearbeitsmarkt ab dem Jahr 2026 verhindert werden, wenn an allen Gymnasien gleichzeitig wieder deutlich mehr Stellen zu besetzen sind?***

***Wie sollen Ersatzschulträger in den kommenden drei Jahren Vorsorge für eine auskömmliche Unterrichtsversorgung ab dem Schuljahr 2026/2027 schaffen?***

Werden die Prognose zum Lehrkräfteeinstellungsbedarf aus März 2023 (s. Bildungsprotal: [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/lehrkraeftebedarfsprognose\\_maerz\\_2023.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/lehrkraeftebedarfsprognose_maerz_2023.pdf)) zugrunde gelegt, ist ab dem Jahr 2026 nicht mit einer „chaotischen Lage auf dem Lehrerarbeitsmarkt“ zu rechnen. Für Gymnasial- und Gesamtschullehrkräfte ist im Durchschnitt bis zum Schuljahr 2031/2032 ein jährliches Lehrkräfteangebot in Höhe von knapp 3.000 Lehrkräften zu erwarten. Der jährliche Einstellungsbedarf liegt in diesem Zeitraum hingegen lediglich bei durchschnittlich rund 2.200 Lehrkräften. Bei der Vorausberechnung des künftigen Einstellungsbedarfs wurden die für die Schulform Gymnasium ab dem Schuljahr 2020/2021 schrittweise über den Bedarf hinaus für öffentliche Gymnasien zur Verfügung gestellten Vorgriffstellen (insgesamt 3.000 zusätzliche Stellen bis zum Schuljahr 2025/2026) berücksichtigt.

Dem zum Schuljahr 2026/2027 aufgrund der G9-Umstellung einmalig sehr hohen Einstellungsbedarf an den Gymnasien, der zu diesem Schuljahr weder absolut noch fächerspezifisch vollständig mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften hätte gedeckt werden können, wurde mit den o.g. Vorgriffstellen begegnet. Auf diesen Stellen konnten bzw. können grundständig ausgebildeten SII-Lehrkräften seit 2021 jährlich zusätzliche Einstellungsangebote unterbreitet werden. Diese Einstellungen erfolgen also im Vorgriff auf den sich erst zum Schuljahr 2026/2027 ergebenden Einstellungsbedarf und stehen dann im Bedarfsfall für die Beschulung der zusätzlichen Jahrgangsstufe an den Gymnasien zu Verfügung. Bis zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 werden diese an öffentlichen Gymnasien auf Vorgriffstellen eingestellten Lehrkräfte i. d. R. teilweise an Schulen anderer Schulformen abgeordnet und tragen dort zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung bei.

Aufgrund dieser Maßnahme liegt nach o.g. Prognose das Lehrkräfteangebot (Master-Absolventinnen/Absolventen) auch im Sommer 2026 über dem Einstellungsbedarf aller öffentlichen und privaten Gymnasien und Gesamtschulen (Lehramt S II), so dass auch an privaten Gymnasien nicht mit einem Bewerberunterhang zu rechnen ist.